

L e g e s  
für die  
mitauische  
große Stadtschule.

---

Mitau, im November des Jahres 1766,  
gedruckt bey Christian Liedtke, Hochfürstl. Hofbuchdrucker.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst  
Johann, in Liefland, zu Curland  
und Semgallen Herzog, Freyer Standes  
Herr in Schlesien, zu Wartenberg,  
Bralin und Goscchus ic. ic. ic.

**G**ügen hierdurch zu Federmanns Wissenschaft, welcher gestalt die Edle, Achtbare und Weise, Bürgermeistere, Gerichtsvoigte und Rath, Unserer Residenz Mitau, aus loblichem Eifer, das wahre Beste der Schuljugend, und dadurch zugleich, das Aufnehmen des Publici, zu befördern, nicht nur, nach Anleitung der alten vorhandenen Schulgesetze, einen Entwurf, wie jetziger Zeit, der Erhaltung guter Zucht und Ordnung, in denen Schulen, durch gewisse und festgesetzte Leges, propriearet werden könnte, bis zu Unserer Höchsten Approbation abgefasset, sondern auch, um die Confirmation und Publication derselben, unterthänigste Ansuchung gethan. Wann Wir denn, solchem Gesuch zu deferiren, um so mehr die Landesväterliche Gesinnung hegen, als der Unterricht der Jugend, in der Gottesfurcht, in Wissenschaften und anständigen Sitten, einen besondern Einfluß auf die allgemeine Wohlfahrt des Staats hat; So haben Wir, nach angestellter genauen Beprüfung desjenigen, was zu besserer Aufnahme und Ordnung, der hiesigen Stadtschule erspriesslich und nützlich seyn könnte, nachfolgende

# Schul-Leges,

## I.

Wenn der Rath einen Schulcollegen, der, der wahren und unveränderten Augspurgischen Confession, zu gethan seyn muß, zu wählen und zu vociren, Vorhabens ist, so wird Er selbigen, fals Er, in den hiesigen Landen befindlich ist, zuvor dem Errn Superintendenti, als Inspector, vorstellen, damit Selbiger, in Gegenwart des dirigirenden Bürgermeisters, und des Diaconi, oder des Stadts-Secretarii, oder wen sonst der Magistrat dazu benennen wollte, dessen Lehrart und Tüchtigkeit zum Schulamte prüfen möge. Wenn denn ein solcher, dem Schulamte vorzustehen, fähig gefunden worden, oder wenn der Rath, Jemanden, aus der Fremde, bey der Schule annehmen wollte, und zu dem Ende, von dessen Geschicklichkeit und gutem Wandel, glaubwürdige und öffentliche Zeugnisse ausgebracht hätte; So wird derselbe, nach geschehener Vocation des Raths, Ihro Hochfürstl. Durchlauchten, zur Gnädigsten Confirmation präsentiret, und wenn diese erfolget, der Policey und Gewohnheit nach, introduciret.

## 2.

Die Inspection über die Schule, behält der Err. Superintendent und Diaconus, und wollen dieselbe wöchentlich zweymal, oder so oft Sie ihrer Amtsgeschäfte wegen, dazu kommen können, in die Schule kommen.

Der

Der Rath ist nicht minder besugt, Tenore der Hochfürstl. Verordnung, de dato Mitau, den Isten December, Anno 1692, aus seinen Mitteln, so oft er will, Jemand zu verordnen, der in die Schule gehe, und der Präceptoren Fleisses, und der Jugend Profectuum sich erkündige, welschem die Schulcollegen, alle gebührende Ehre zu erweisen schuldig sind.

3.

Der Rector, als Primarius Collega, soll nicht allein in der Information fleißig seyn, und eine accurate Schulordnung halten, sondern auch auf die Information und Accuratesse seiner Collegen Acht haben, Sie ihres Amtes erinnern, und mit seinen guten Exempeln vorgehen, darinnen die andern Collegen, Ihm willige Folge zu leisten, verpflichtet seyn sollen.

4.

Die Schulcollegen sollen auch einig und friedlich mit einander leben, einen gottseligen, mässigen und exemplarischen Wandel führen, damit nicht der Jugend, Aergerniß gegeben werde.

5.

Die lateinische so wol, als deutsche Lectiones, soll der Rector und die andere Collegen, in einen Catalogum bringen, und denen Inspectoribus, so oft sie es verlangen, übergeben, auch ohne derselben Vorwissen, keine neuen Lectiones & Methodum informandi introduciren, noch die Jugend in eine andere Classe translociren, sondern, wenn was vorzunehmen ist, solches mit deren Vorwissen und Consens, ins Werk richten.

## 6.

Wenn einer von den Schulcollegen, nothwendiger Angelegenheiten halber, verreisen muß, soll er sich vorher, bey denen Inspectoren und dem dirigirenden Bürgermeister anmelden, und die Ursache seiner Reise anzeigen, da dann in seiner Abwesenheit, die andere Schulcollegen, des Abwesenden Vices, bey der Jugend vertreten werden, und solchergestallt werden sie es auch halten, wenn einer, oder der andere Schulcollega, mit Krankheit belegt würde.

## 7.

Die Schüler müssen alle Morgen, präcise um 7, und Nachmittags um 1 Uhr, sich zur Schule einfinden, und ihre Studia mit Gesang und Gebet, welches der Cantor anhebet, anfangen, wie sie denn auch mit Gesang und Gebet die Information allezeit beschliessen müssen.

## 8.

Der Cantor soll Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, von 1 — 2, in der grossen Schule, eine Singstunde halten, wofür ihm ein jeder Lehrling, Quaritaliter, einen Floren Alb. pränumeriret.

## 9.

Die ordinaire Schulstunden, sind des Morgens von 7 — 11, und Nachmittags, von 1 — 4 Uhr. Die Privatstunden halten die Schulcollegen von 11 — 12, und von 4 — 5 Uhr, daben aber kein Schulcollega unternehmen wird, die Publiken und Privatstunden anderswo, als in der Schule, keinesweges aber, in seinem Privathause zu halten, es wäre denn, daß bey einigen Vorfällen, die nicht zu evitiren, solches mit Consens der In-

Inspection geschehen müste. Auch soll es keinem der Schulecollegen erlaubt seyn, während der Schulstunden, unter irgend einem Vorwande, nach Hause, oder sonst wohin zu gehen. Wenn aber neue Schüler eingebbracht werden, so sollen ihre Aeltern oder Verwandte gehalten seyn, sich bei einem der Inspectorum zu melden, damit der neue Scholaire, mit derselben Vorwissen, in die gehörige Classe lociret werde. Es soll, also keinem der Schulcollegen verstattet seyn, eigenmächtig solche Discipulos in seine Classe zu nehmen, die nicht in seine Lectiones gehören, vielweniger soll jemand befugt seyn, einen oder den andern, seiner Scholairen, nach eigenem Gefallen, aus seiner Classe zu verstossen.

IO.

Wenn sich die Schüler, aus der Schule nach Hause begeben, sollen die Praeceptores sie ermahnen, daß sie stille und ehrbar über die Gasse gehen, und keinen Muthwillen, mit Schlagen, Schreyen, oder ungebührlichem Laufen üben.

II.

Wenn die Schüler in die Schule kommen, sollen die Praeceptores, auf der Knaben Mores und Sitten, ob sie sich reinlich und ordentlich angezogen, gewaschen und gekämmet, gute Acht haben, und sie dazu mit Ernst anhalten, in Betracht des wahren Sprüchworts: Qui proficit in literis, & deficit in moribus, plus deficit, quam proficit.

12.

Es soll alle Jahr einmal, ein Examen publicum angestellet werden, und dazu der 15. Julius und die folgenden

den Tage, eine fest bestimmte Zeit bleiben. Der Rector aber ist gehalten, durch eine gedruckte Anzeige, die Einladung zum Examine zu thun, und wechselsweise einige seiner Schüler redend aufzuführen, damit die Eltern die Dona proferendi ihrer Kinder, erkennen mögen.

13.

Die Lehrer der Schule sind gehalten, nebst ihren erwachsenen Lehrlingen, ein paarmal des Jahres, nemlich gegen Ostern und Michaelis, zum Tische des Herrn zu gehen, bey welcher Gelegenheit sie nicht verabsäumen werden, ihre Jugend durch Lehren und Ermahnungen, zu diesem heil. Werke vorzubereiten. Wie denn auch zum Beweise der Lehrhaftigkeit, und Erweckung eines besseren Vertrauens, der Rector und der Conrector, verpflichtet seyn sollen, am dritten Feiertage, eines jeden grossen Festes, in unserer Kirche zu predigen.

14.

Des Sonntags müssen die Schüler des Morgens um 9 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr, schon in der Schule seyn, und von dannen zusammen, zur Kirche auf das Schülerchor gehen, wohin sich auch der Rector und Conrector begeben; der Cantor aber geht auf das Orgelchor, und nimmt nur diejenigen Schüler mit, welche er zum Singen bestimmet, und die bey einer aufzuführenden Musique, gebraucht werden. In der Woche, geht der Cantor mit seiner Classe, des Donnerstags zur Kirche, so bald zum letztenmal gelautet wird, und Sonnabends gehen die Schüler zur Vesper.

15. Wenn

Wenn es sich etwa zutreffen sollte, daß in der Kirche oder Schule, nur ein Schulcollega zugegen wäre, so sollen die Discipuli ohne Unterscheid, für den anwesenden Schulcollegen, gleichen Respect haben, ihn als ihren eigenen Informatorem fürchten, und im Fall, sich welche unterstehen sollten, sich gegen denselben zu opponiren, und wider die Ehrfurcht zu handeln, so soll der gegenwärtige Collega, er sey wer er wolle, die Macht haben, solche widerspenstige zu berussen, und wenn sie ihm nicht Gehör geben, oder Folge leisten wollten, solches hiernächst bey ersterer Zusammenkunft, in der Schule, dem Collegen anzudeuten, unter welchem der Ungehorsame gehöret, der dann einen solchen, andern zum Erempel, öffentlich bestraffen wird. Im Verweigerungsfall aber, kan der beleidigte Collega, seine Klage bey der Inspection, wozu der Kanzler, der Superintendens und der dirigirende Bürgermeister gehöret, anbringen, damit der Widerspenstige, zur verdienten öffentlichen Bestrafung gezogen, und das Ansehen des Lehrers, aufrecht erhalten werde.

Die Catechisation in der Kirchen, sollen die Schüler des Cantoris, und aus der Classe des Conrectoris, diejenigen, die noch nicht zum Genuss des heil. Abendmahls confirmiret sind, fleißig abwarten.

Die Schüler, welche zur Musique auf die Orgel sich begeben, sollen dem Cantori gebührenden Gehorsam leisten,

leisten, und des Plauderns, Scherzens und anderer Ex-  
essen, sich enthalten, worauf der Cantor auch Acht ha-  
ben muß.

18.

Wenn ein Schüler, aus der Schule genommen  
wird, so soll er nicht wie ein ingratus cuculus, heimlich da-  
von gehen, sondern mit Ehrerbietung die Präceptores an-  
reden, pro fidelis institutione danken, die Primaner aber,  
mit einer kurzen Valedictions-Rede, in Gegenwart der  
Inspectorum, Abschied nehmen, und sich mit einem Testi-  
monio von dem Rectore versehen lassen.

19.

In der Schule müssen die Präceptores beson-  
ders, auf der Schüler Worte und Geberden Acht haben,  
und mit Ernst darnach sehen, daß sie sich nicht mit ein-  
ander schlagen, rauffen oder krazzen, fürnehmlich aber  
sollen sie verhüten, daß keine erschreckliche Flüche, Got-  
teslästerungen, schandbare Worte und Narrentheidungen,  
so Christenkindern nicht geziemen, von ihnen gehöret wer-  
den. Die solches thun, sollen unnachlässig, andern zum  
Exempel und Abscheu, gestrafet werden.

20.

Die Präceptores sollen, sonder Vorwissen und Con-  
sens der Inspectorum, der Jugend keine extraordinaire Fe-  
rien nach Belieben geben, sondern alle gewöhnliche Schul-  
tage, worunter auch diejenigen gehören, da Schüler ein-  
gebracht werden, fleißig abwarten.

21. Wenn

21.

Wenn einer Leiche zu folgen ist, müssen alle Schülern aus denen Classen sich dazu einstellen, von welchen jedoch die adelichen Kinder, ausgenommen sind.

22.

Die Schulcollegen insgesammt, sollen bey dem Leichengesölge, nicht hinter der Schule, bey den Priestern, sondern ein jeder neben seiner Classe gehen, damit sie die Jugend in der Ordnung halten, und alles wohl observieren können.

23.

Die Schule muß bey dem Leichengesölge, die Pietä observiren, ihre Gesangbücher mitnehmen, und mitsingen, wie es ihre Schuldigkeit ist, denn dazu wird sie erfordert.

24.

Kinder vom Lande oder aus der Stadt, die in diese Schule kommen wollen, sollen einen Degen oder Seitengewehr, in der Stadt, so lange nicht tragen, als sie sich der Information allhier bedienen. Die adeliche Jugend aber, soll zwar bey der Information, in der Schule, mit keinem Degen erscheinen; nach der Information aber, oder nach gehaltener Schule, ist derselben mit dem Degen auszugehen, unverbothen.

25.

Aller Jugend, sie mag adel oder bürgerlichen Standes seyn, welche der Information in der Stadtschulen geniessen will, wird das verderbliche Herumschwätzen, auf

den Gassen, das Nacht oder Grassatenfahren, die Besuchung der Caffee Wein oder anderer publiques Häuser, imgleichen die Vermasquirung auf Hochzeiten, und der gleichen Excessen mehr, nachdrücklich und gänzlich untersaget, und so sich Jemand dergleichen Unanständigkeiten zu thun, unternehmen würde, soll er, sonder Ansehen gestrafet, oder in Entstehung der Besserung, von den Inspectoribus und dem Rectore, in der Schulen nicht geduldet werden.

26.

Wenn ein Knabe in die Schule gebracht wird, soll er in Gegenwart der Inspectorum, von dem Schulcollegen examiniret und lociret werden, oder, so es die Gelegenheit nicht zuließe, wenigstens mit der Inspectorum Vorwissen angenommen werden.

27.

Der Rector hat seine Classe zum Lateinreden anzuhalten, und auf die Uebung in dieser Sprache, sorgfältig zu sehen.

28.

Die Disciplin und Zucht, wird denen Präceptoribus, dem Verbrechen gemäß, jederzeit freygestellet, doch allso, daß sie im Eisern nicht excediren mögen, wzu Sie die Sceptra scholastica, und das Carcer, nach Proportion des Verbrechens zu gebrauchen, berechtiget sind. Solte aber ein grösserer Excess vorgehen; so werden die Inspectorores in die Schule kommen, die Sache untersuchen, und eine exemplarische Strafe dictiren, und exequiren lassen.

29. Sol.

Solten Sie aber der Schüler Muthwillen, und Bosheit gebührlicher maassen straffen, und deswegen von den Eltern angefochten, gepochet, überfallen, oder sonst ihnen gedrohet werden, wie wol zu geschehen pfleget, so soll die Inspection sich ihrer treulich annehmen, sie wider solche Unbilligkeit und Muthwillen defendiren, und nebst ihnen, wenn es Bürger, bey dem Rath, über Gewalt klagen, da denn, derselbe, sich der unschuldigen Praeceptorum annehmen, sie bey ihrem Amte erhalten, und solche Leute, als die ihre muthwillige Zärtlinge, in ihrer Halsstarrigkeit, Bosheit und Uebermuth stärken, denen Praeceptoribus den Kopf bieten, und also Zucht und Disciplin hassen, und vertilgen wollen, in gebührliche Strafe nehmen wird. Sollte auch wider Verhoffen, Jemand, derer zu Lande wohnenden Eltern, sie seyn wes Standes sie wollen, deren Schulcollegen eine solche Ungelegenheit zufügen, so werden Thro Hochfürstl. Durchl. über dieselbe, nachdrücklichen Schutz zu aller Zeit halten, und sie vertreten.

Das Schulgeld beträgt quartaliter, für den Can-  
tor, zwey Rthlr. für den Conrector, drey Rthlr. für den  
Rector, vier Rthlr. Albert. und muß alle Quartal præ-  
numerando gezahlet werden. Hiernächst muß ein jeder  
Schüler drey Pfund Licht, zu seiner Classe, einliefern.  
Zur Erwärmung des Schulgebäudes, muß ein jeder  
Schüler jährlich drey Fuder, gutes hartes Holz, zur  
Schule liefern, welches jeder Zeit, præcise vor heil. drey  
Könige geschehen muß. Damit die Schule immer

zu rechter Zeit warm, und auch reinlich gehalten werde, so soll ein Calefactor, von dem Magistrat, bestellet werden.

31.

Wenn Schüler aus der Schule bleiben, sollen die Praeceptores alsbald hinsenden, und fragen lassen, warum solches geschehen. Da denn die Eltern legitimas causas fürwenden sollen. Sollten sie aber ohne Ursache, etliche Tage, Wochen, oder sonst eine lange Zeit, versäumet haben, und die Eltern sie, (die Praeceptores) nachhero beschuldigen, daß ihre Kinder nichts gelernet, daß sie verabsäumet, und kein Fleiß an ihnen, gewandt worden wäre; so sollen solche Knaben, vor die Inspectores gebracht werden, die sie verhören, und von ihnen erforschen werden, wie lange, und warum, sie aus der Schule geblieben; da denn nach Beschaffenheit der Sache, die Praeceptores wider solche Unbilligkeiten, entschuldiget, geschützt, und defendiret werden sollen.

32.

Was sonst noch zur Aufnahme, und guter Ordnung der Schule erforderlich seyn möchte, darüber wird mit dem Herrn Superintendenten und Diacono, als Inspectoren, der Rath sich zu vereinigen suchen, und sollen, sowohl die Schulcollegen, als Schüler, sich gegen dieselben in allen Stücken, willig und gehorsam bezeigen.

33.

Die Leges, sollen die Praeceptores und Schüler, mit allem Fleiß halten, und beobachten, oder es soll wdrigenfalls, wider sie verhänget werden, was Recht seyn wird,

wird, nach der bereits Anno 1692, gemachten Hochfürstl. Verordnung.

Damit nun diese Schul-Leges zu Ledermann's Wissenschaft gedeihen mögen, so sollen selbige, wenn sie von Sr. Hochfürstl. Durchl. confirmiret, und dem Druck übergeben worden, denen Schulcollegen communicirret, in der Schulen affigiret, und bey der Introduction, eines Schulcollegen, jedesmal öffentlich verlesen, nicht weniger auch den Eltern, welche ihre Kinder in die Schule geben wollen, vorgeleget, und sie gefraget werden, ob es ihnen gefällig, daß sich ihre Jugend darnach accommodire, widrigenfalls, solche nicht eingenommen werden sollen.

---

---

nicht nur hiemittelst gnädigst confirmiren wollen, sondern verordnen und befehlen auch hierdurch in Gnaden, daß solche, sofort dem Druck übergeben, und darnächst bey der hiesigen Mitausischen Stadtschule, zur steten und unverbrüchlichen Beobachtung, eingeführet, publiciret und affigiret werden sollen. Urkundlich, unter dem Insiegel dieser Herzogthümer, und Unserer eigenhändigen Unterschrift. Gegeben in Unserer Residenz Mitau, den 10<sup>ten</sup> November, Anno 1766.



Ernst Johann, Herzog  
zu Curland.